

**Verordnung
der Gemeinde Koserow
über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

vom 28. April 2014

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/koserow.php>
am 05. Mai 2014)

*zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Parkgebührenverordnung der Gemeinde Koserow vom
01. März 2017

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/koserow.php>
am 22. März 2017)

**§ 1
Gegenstand**

Die Gemeinde Koserow erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

**§ 2
Gebührenschilder**

Gebührenpflichtig ist Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz:

	PKW	Wohnmobil	Bus
1. Parkplatz Seeblick, Hauptstraße Von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr			
a) je Stunde	1,00 Euro	1,00 Euro	---
b) Tageskarte	6,00 Euro	8,00 Euro	---
c) Monatskarte	50,00 Euro	---	---
d) Übernachtung	---	20,00 Euro	---
e) Mindestbetrag (bis 30 Min.)	0,50 Euro	0,50 Euro	---
2. Parkplatz FKK Von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr			
a) je Stunde	1,00 Euro	1,00 Euro	---
b) Tageskarte	5,00 Euro	7,00 Euro	---
c) Mindestbetrag (bis 30 Min.)	0,50 Euro	0,50 Euro	---

3. Parkplatz Seebrücke			
Von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr			
a) je Stunde	---	---	10,00 Euro
b) Mindestbetrag	---	---	10,00 Euro
4. Parkplatz Förster-Schrödter-Straße			
Von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr			
a) je Stunde	1,00 Euro	1,00 Euro	---
b) Tageskarte	4,00 Euro	7,00 Euro	---
c) Monatskarte	30,00 Euro	---	---
d) Mindestbetrag (bis 30 Min.)	0,50 Euro	0,50 Euro	---

§ 5

Gebührentstehung und –fälligkeit

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

§ 6

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. den Bediensteten zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinzahlung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateinzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der von außen gut sichtbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.